

Friedauer Hexenprozesse.

Von **Dr. Fritz Byloff**, Hof- und Gerichtsadvokat und Privatdozent an der Karl Franzens-Universität in Graz.

In der Geschichte der steirischen Hexenprozesse nimmt der Winkel zwischen Mur und Drau eine bevorzugte Stellung ein. Der auf der neuen Kollektivvorstellung der Hexe aufgebaute Zauberglaube, der die alten im Volke lebenden, noch aus der heidnischen Zeit stammenden Ansichten über Zauberei mit den aus den Ketzerprozessen geholten Erfahrungen geistlicher und weltlicher Richter zu einem verhängnisvollen Ganzen verband, wandert drauabwärts in Steiermark ein und betätigt sich zuerst in den Marburger Hexenverfolgungen von 1546, die mindestens sechs Bäuerinnen aus der am linken Draufer gelegenen Umgebung Marburgs das Leben kosteten. Auch der nächste steirische Hexenprozeß gegen Aniza Baderin und „etliche malefizische Weibspersonen“ von 1580 stammt aus der Marburger Gegend, und in den Jahren 1584 und 1585 sind bereits umfangreiche gerichtliche Prozeduren gegen zahlreiche zauberische Weiber in Marburg, Gutenhag und Wurmberg im Werke. In der Folge ist, soweit wir durch die spärlichen Überbleibsel an Hexenprozeßakten unterrichtet sind, immer und immer wieder der Drauwinkel ein besonders günstiger Nährboden für Zaubereiprozesse. 1637 wird bei Marburg Martin Suchy von den erbitterten Bauern wegen schädlicher Zauberei nachts erschlagen; im gleichen Jahre spielt ein Zaubereiprozeß in Straß, 1639 und 1641 kommen Prozesse in Weinburg, 1650 wieder in Straß vor. 1661 beginnen die schrecklichen, mit fürchterlicher Grausamkeit durchgeführten Hexenverfolgungen in Gutenhag, die nach neu aufgefundenen Urkunden auch nach Straß und nach Marburg hinübergrieffen und sich auf mehr als zwanzig Personen erstreckten, deren neun nachweislich den Tod durch Henkershand erlitten haben. Im

selben Jahre finden wir auch in Oberradkersburg einen Hexenprozeß; 1669 wurden, wie wir dem einzig vorhandenen Kostenverzeichnisse entnehmen, in Friedau vier Weibsmalefizpersonen (Barbara Rodikh, Nescha Mayzun, Marina Murkowitsch und Marina Rep) wegen Zauberei hingerichtet. 1673 kommen neuerliche grauenhafte Verfolgungen in Gutenhag vor; 1674 wird Marina Khrenin in Radkersburg prozessiert, ebenso 1687 Gera Jedlinza. In Dreifaltigkeit bei Liechtenegg wird 1701 Helena Glanitschnigg als letzte steirische Hexe hingerichtet und noch in den Jahren 1744 bis 1746 spielt ein allerdings schließlich im Sande verlaufender Hexenprozeß in Oberradkersburg. Wenn wir von der Oststeiermark, und zwar speziell von der Feldbacher und Gleichenberger Gegend absehen, sind die Windischen Büheln in ihrem ganzen Verlaufe der klassische Hexenboden der Steiermark, eine nicht uninteressante Erscheinung aus dem Grunde, weil sie die Erfahrung der modernen Kriminalstatistik von der Kriminalität der Sprachgrenzen bestätigt. Haß und Rachsucht sind die Motive, die in vielen Fällen Hexenverfolgungen verursacht haben; entweder handelte es sich um Personen, die sich durch Bosheitsakte mancherlei Art mißlieblich gemacht hatten und aus diesem Grunde Gegenstand der Verfolgung wurden, oder es fand sich ein durch Feindschaft getriebener Denunziant, der die Behörde auf seinen Widersacher aufmerksam machte. Wenn wir diese Motive, die auch die Quelle so mancher Verfehlungen gegen das moderne Strafgesetz bilden, in Betracht ziehen, so erklärt sich der hohe Prozentsatz an Hexenprozessen in solchen Gegenden, deren Kriminalität auch eine bedeutende ist. Dazu kommt noch das sich häufig wiederholende Zusammentreffen von anderen wirklichen Verbrechen mit dem angedichteten *crimen magiae*. Giftmord, Diebstahl, schwere Sittlichkeitsverbrechen erscheinen — und zwar insbesondere in der von uns beobachteten Gegend zwischen Mur und Drau — nicht selten im Gefolge des Zaubereideliktes, so daß sich also auch aus diesem Grunde die Wechselbeziehung zwischen dem eingebildeten Verbrechen der Zauberei und der Kriminalität überhaupt erklären läßt. Halten wir schließlich noch daran fest, daß einen nicht unwesentlichen Bestandteil des ganzen Hexenproblems der Aberglaube bildet, der sich einerseits in der allgemein herrschenden Anschauung von der Existenz, Organisation und Wirksamkeit der verderblichen und gemeinschädlichen Hexensekte, andererseits aber auch in wirklichen

Betätigungen, wie: Erzeugung von Zaubermitteln, Seelen- und Geisterbeschwörungen, Vereinigungen und Konventikeln zu geheimnisvollen Zwecken mit mystischem Zeremoniell, die den Kern so mancher Zaubereiprozesse bilden, ausdrückt, dann wird es uns klar, daß gerade in den abgeschlossensten Gegenden mit wenig entwickelter Bevölkerung die günstigsten Vorbedingungen für das Überhandnehmen der Hexenverfolgungen gegeben sind. Diese Voraussetzungen treffen jedoch für den Drauwinkel zu, dessen weitgedehntes Hügelland natürlicher und künstlicher Kommunikationen ermangelt und dessen Bevölkerung durch vielfache Rassenmischung und entbehrungsvolle ärmliche Verhältnisse herabgedrückt ist. In diesen abgelegenen Gegenden seitwärts der großen Flußtäler mit ausschließlich kleinbäuerlichen Bewohnern mußte daher der Aberglaube in allen seinen Formen am kräftigsten wurzeln und der Strafjustiz am häufigsten Gelegenheit geben, in bedauerlicher Verblendung gegen das nur in der Einbildung bestehende Zaubereidelikt einzuschreiten.

Die im folgenden zur Veröffentlichung gelangenden Prozeßakten betreffen Zaubereiprozesse, die bei der Landgerichtsherrschaft Friedau im Jahre 1677 zur Durchführung gelangten. Wie bereits erwähnt, kannten wir bisher nur einen einzigen beim Landgerichte Friedau spielenden Hexenprozeß, jenen von 1669, und auch dieser ist uns nur in seinem beklagenswerten Ausgange aus der Freimannstaxe bekannt. Der Verfasser wurde nun vor einiger Zeit von geschätztester Seite aufmerksam gemacht, daß sich in dem jüngst erschlossenen k. k. Statthaltereiarhive in Graz Prozeßakten, einen Friedauer Hexenprozeß betreffend, befinden. Durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Archivleiters konnte der Verfasser diese Akten einsehen und kopieren, wofür ihm an dieser Stelle der verbindlichste Dank ausgedrückt sei. Das gewonnene Material erwies sich als so beachtenswert, daß trotz der begreiflichen Zurückhaltung, die gerade bei der Edierung von Hexenprozessen wegen ihres im allgemeinen ziemlich gleichförmigen, vom Gesamtbild des überreichen, bereits veröffentlichten Aktenbestandes wenig abweichenden Inhaltes angezeigt ist, die Publizierung nicht unangebracht sein dürfte. Es sei gestattet, schon hier vorgreifend auf jene Momente hinzuweisen, die die Friedauer Prozesse von 1677 besonders charakterisieren. Soweit sich die erhaltenen Urkunden über steirische Hexenprozesse überhaupt dermalen überblicken lassen, sind sie ziemlich fragmentarischer Natur.

Vollständige Aufzeichnungen des Prozeßganges mit allen Einzelheiten, Wechsel- und Zwischenfällen sind relativ selten; in der Regel bestehen die vollständigsten Akten nur aus der Urgicht, der vom Banngerichtsschreiber auf Grund der Verhörprotokolle zusammengestellten, im Lapidarstil gehaltenen Sachverhaltsdarstellung mit angehängtem Urteil und Exekutionsvermerk. Hievon bildet der Prozeß der Dorothea Weda eine beachtenswerte Ausnahme insoferne, als der amtierende Bannrichter aus dem Grunde, um sich gegenüber seiner Aufsichtsbehörde, der innerösterreichischen Regierung, zu rechtfertigen, ein ungemein detailliert gehaltenes Verhörprotokoll verfaßt und vorgelegt hat, in welchem er jede Frage der mit inquisitorischer Kunst aufgebauten Interrogatorienreihe mit der erteilten Antwort anführt und jeden einzelnen Vorgang beim Verhör mit peinlicher, stellenweise ermüdender Genauigkeit vermerkt. Wir werden so, was gerade bei steirischen Hexenprozessen ziemlich selten ist, in die Lage versetzt, das grausige Bild des Prozeßverlaufes mit plastischer Deutlichkeit zu beobachten und insbesondere die psychologischen Vorgänge beim Inquisitionsverfahren und namentlich bei der schrankenlos zur Anwendung gelangten Folter zu studieren. Ein weiterer bemerkenswerter Umstand liegt in dem Schicksale der Beschuldigten, die nach Überstehung aller drei Foltergrade im Gefängnis tot gefunden wird. Die Erklärung dieses mysteriösen Todes dürfte wahrscheinlich in den Nachwirkungen der Folter gelegen sein, die die Kräfte des siebzigjährigen Weibes überstieg. Speziell für die Steiermark ist ein derartiger Erfolg der peinlichen Frage leider nichts ungewöhnliches; weit häufiger als in den anderen Gebieten der Hexenverfolgung ist auf steirischem Boden der Justizmord durch schonungslose Tortur, und zwar, wie schon Nikolaus von Beckmann an wiederholten Stellen seiner „Idea juris“ durchleuchten läßt, wohl deshalb, weil kaum irgendwo anders so scheußliche Folterwerkzeuge und Torturpraktiken zur Anwendung gelangten, als wie bei den steirischen Landgerichten. Wenn also auch, wie sich die innerösterreichische Regierung zart ausdrückt, die „krepierete Haupthexin Wedin“ von diesem Standpunkte aus betrachtet die Geschichte der steirischen Hexenverfolgung nur um ein neues gräßliches Schulbeispiel brutaler Folterwut bereichert, so steht doch — und das erscheint dem Verfasser als das Beachtenswerteste — die Art und Weise, in welcher der schuldtragende Richter den unerwarteten und unerwünschten

Tod seiner Inquisitin erklärt und rechtfertigt, geradezu als ein Unikum unglücklichster Borniertheit da. Man ist gewohnt, in Hexenprozessen starken Proben menschlicher Beschränktheit zu begegnen; wir glauben jedoch kaum, daß sich viel davon jenem Berichte an die Seite stellen läßt, den der Bannrichter Johann Georg Franz von Will der innerösterreichischen Regierung über die nächtliche Entführung der Seele der hingemordeten Dorothea Weda durch die mit Hundegebell frohlockenden bösen Geister erstatten zu dürfen glaubte. Dieser Bericht, im Zusammenhange mit den Vorgängen des Prozesses, ist ein kulturgeschichtliches Dokument von nicht zu unterschätzender Bedeutung, das uns beweist, welche Verdunkelung des Intellektes durch den aus dem Mittelalter herübergenommenen Zauberglauben noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts selbst bei den akademisch gebildeten Richtern und Beamten möglich war.

Die Vorgeschichte der nachstehend veröffentlichten Aktenstücke ist folgende:

Die innerösterreichische Regierung hat mit Befehl vom 4. Mai 1677 den Bannrichter in Luttenberg und Friedau, Johann Georg Franz von Will, in ziemlich ungnädigem Tone aufgefordert, zu berichten:

1. Warum er den Zaubereiprozeß gegen zwei Polstrauer Bürgerinnen, die Dorothea Wedin und die Mrauflatzin, nicht zu Ende geführt habe;
2. warum der Herr Regimentskanzler anläßlich seiner letzten Anwesenheit in Mallegg nicht mit ihm habe sprechen können;
3. warum er mit der Abführung des obigen Prozesses so lange zögere;
4. wie im Landgericht Friedau die Gefangenen gehalten würden;
5. ob die Wedin zum Bekenntnis gebracht und niemand zu ihr gelassen worden sei.

Darauf berichtet der Bannrichter am 15. Mai 1677 folgendes:

Ad 1. Er habe, wie kürzlich berichtet, angefragt, ob die schwer belastete Wedin gefoltert werden solle. Inzwischen sei er vom Bannrichter Paul Schatz im Viertel Cilli, dem er substituiert sei, berufen worden und habe in Osterwitz einen Dieb, zu Schönstein zwei Weiber, die zwei Personen vergiftet, justifizieren lassen. Nach seiner Rückkunft sei Ostern eingefallen. Daß der Prozeß nicht während der An-

wesenheit des Kanzlers erörtert worden sei, sei Schuld der Pettauer, die den Freimann durch vier Tage zurückgehalten hätten.

Ad 2. Die Landgerichtsfräule habe ihm kein Fuhrwerk gegeben, um nach Mallegg zum Kanzler zu fahren; auch sei er plötzlich erkrankt.

Ad 3. Seine Krankheit und der Umstand, daß er keinen Banngerichtsschreiber habe, sondern alles selbst zu Papier bringen müsse, sei daran schuld.

Ad 4. Bei keinem Gerichte seien die Anstalten schlechter, als wie in Friedau. Gerichtsdienere und Trabanten gebe es nicht. Die Gefangenen bekommen kein Essen; das, was man ihnen gibt, nehmen die Aufsichtspersonen aus Not für sich selbst. Er selbst habe aus Erbarmen den Gefangenen Wein und Brot gezahlt. Die Gefangenen werden ärger als das Vieh gehalten. Vorstellungen bei der Landgerichtsfräule, die gar hoffärtig sei, nützen nichts.

Ad 5. Er lege im Anschlusse den Kriminalprozeß der Wedin zur Einsichtnahme vor. Bezüglich der Mraulatschin seien keine genügenden Anhaltspunkte, um gegen sie mit Schärfe zu verfahren; er schlage vor, sie gegen Bürgschaft zu entlassen.

Die Beilage, die der Bannrichter zu Punkt 5 bezieht, ist das von ihm selbst geschriebene Verhörprotokoll mit Dorothea Weda, das wir nun folgen lassen.

Criminalprozeß bei der landgerichtsherrschaft Fridau.

Den 15. marti 1677 ist Dorothea Wedin, bürgerin von Polstrau, ihres alters 70 jahren, über die einer hochl. i. ö. regierung überbrachte denunciationspuncta und von mir endunterscribten vorkherte inquisition und eingebrachte mehrere indicia nach beschehener apprehendirung in der güte bei der landsgerichtsherrschaft Fridau examinirt worden.*

Präsentes: Johan Georg Franz von Will als angesetzter panrichter alda, Jacob Linckh, statrichter alda, Martin Habitsch, Georg Dopusch, beede des rats, Martin Kholeritsch.

I(nterrogatur). Warum sie in das geschloß oder landgericht Fridau hineingegeben worden?

R(espondit). Sie wieste die ursach nit, habe auch niemants was leits getan.

I. Sie solle ihr gewießen recht erforschen, vielleicht werde ihr dasselbe die ursach anzeigen.

R. Sie wieße einmal khein ursach, wieße auch niemants was übels anzutun.

I. Wie man sie apprehendirt habe, ob sie von jemanden die ursach vernommen?

- R. Von nein.
- I. Ob es nit war sei, als der markhrichter zu Polstrau und die bei sich habende leut sie arrestiert haben, zu ihnen dieses vermelt habe: „Der Martin Samoda ist krank und wan einem nur ein wenig der khopf wehe tut, muß ich es gleich getan haben?“
- R. Von jaa, und bestätigt die reden.
- I. Oben habe sie vermelt, sie wüßte khein ursach ihrer verhaftung; warum sie dan wegen des Samoda ihr die ursach eingebildet?
- R. Weilen sie dessen bezichtigt worden, als ob sie den Martin Samoda die khrankheit getan hette, dahero habe sie dem richter dieses vor zeit eröffnet und so viel dardurch zu verstehen geben wollen, das sie denjenigen, so sie dessen bezichtigt, khünftig mit rehten fürnehmen wolle. Vermeld darbei, der Samoda seie auß verhenkhuß und straf gottes khrankh worden, werde aber wiederum gesund werden, sie aber seie an seiner khrankheit khein ursacherin.
- I. Wie sie das wießen khan, das der Samoda aus straf und verhenkhuß gottes khrankh worden und zur gesundheit gelangen solle?
- R. Und gibt darauf khein einzige richtige antwort, sondern varirt mit denen reden hin und her.
- I. Wer diejenigen leut sein, die sie bezichtigt, das sie den Samoda die khrankheit gemacht habe?
- R. Der Martin Samoda habe vor der Gieglin, Moscheckhin und anderen weibern mehr, auch vor des Jacob Khedouetz weib und Walaph Samoda sich mit dergleichen reden, als ob sie ihme die khrankheit gemacht habe, verlauten lassen.
- I. Ob sie die Margaretha Wogonitschin khenen thue?
- R. Von jaa.
- I. Wo sie sich derzeit aufhaltet?
- R. Seie gestorben.
- I. Wie lange es seie, das sie gestorben?
- R. Wieße es eigentlichen nicht.
- I. Ob sie khein wießenschaft, an was für einer khrankheit sie gestorben?
- R. Habe von ihres khrankheit nictes gehört.
- I. Wie sie Margaretha Wogonitschin khrankh gelegen, ob sie Wedin mit andern bei sich habenden weibern einsmals um mitternaht nit seie vor ihr bet khomen?
- R. Sie were ihr lebelang in ihren haus nit gewesen.

- I. Ob sie Wedin mehr gedahte Margaretham mit denen bei sich gehabten weibern nit habe mit eisern ruten und mit lebendigen schlangen gepeitscht und geschlagen?
- R. Und widerspricht.
- I. Ob sie nit habe vor ungefehr 3 jahren bei des Adam Repescha scheuern einen ausguß von einer schwarzen malerei wie die dinten ausgeschit?
- R. Und widerspricht.
- I. Wo ihr tochter Gera seie?
- R. Ist gestorben.
- I. An was für einer khrankheit?
- R. An einer verfluchten törr.
- I. Wo sie gewohnet habe?
- R. Zu Pulstrau gegen der Schambschitzin haus.
- I. Wie weit es sein möge von des Repescha scheuern?
- R. Nehst an seiner scheuern an und ungefehr 10 schritl weit.
- I. Ob ihr tochter Gera wegen gemachter krankheit auf jemand ein verdaht genomen?
- R. Sie habe auf khein andere, als auf die schwagerin Margaretha, des Marco Weda weib, argwon gefast.
- I. Warum gleich auf ihr schwagerin?
- R. Und gibt darauf khein einige richtige antwort.
- I. Ob sie die Barbara Repeschin khennen tue?
- R. Die khenne sie gar wol und were ihr nehste nachbarin.
- I. Weil sie die nehste nachbarin, so wird sie zweifelsohne wießenschaft gehabt haben, das sie Repeschin an einer wunderlichen khrankheit darnieder gelegen.
- R. Sie wieße und habe nimals was von ihrer khrankheit gehört.
- I. Wie das miglich sein khan, das sie als die nehste nachbarin, da es doch die Fridauer und Pulstrauer durchgehents gewust haben, sie nitches dergleichen gehört haben solle?
- R. Sie wieste nitches und habe einmal nitches gehört.
- I. Warum sie mit der unwarheit umgienge und dieses sagen darf, das sie von gedahter Barbara khrankheit nitches gehört, da doch die Barbara die Anna Schusterin zu ihr Wedin geschickt und sie bitten lassen, zum fall sie ihr die khrankheit gemacht, solle ihr wiederum helfen?
- R. Und widerspricht totaliter.
- N. B. Die Anna Schusterin wird der Wedin vorgestellt und sie Schusterin sagt ihrs in's angesicht, die Wedin aber verbleibt in negativis.
- I. Ob sie Wedin bei gedahter Barbara nit were mit andern weibern nahtlicher weil (denen leuten unsihbar) vor ihren

- bet gestanden und ihero ein trankh eingeben, die Barbara aber nit annehmen wollen, und dieses vermeld: „Du mögest mir vergeben“?
- R. Und widerspricht.
- I. Ob sie Wedin in ihren haus kheine salben, pulfer oder andere selzame kreiter habe?
- R. In ihrem haus wird man nitches dergleichen finden.
- I. Wan man ihr das contrarium zaigen und sie überwaisen werde?
- R. Man khüne sie niht überwaisen, dan sie nit das geringste, was nur einer nadelspitz groß were, in ihren haus habe.
- N. B. Die salben und sahen, die man in ihren haus gefunden, werden ihero vorgewiesen und weitere interrogatoria formirt.
- I. Was in denen zweien scherben für salben weren?
- R. Weil sie in ihren haus niemals gewesen, khenne und wieste die salben niht.
- I. Was in der schachtel für ein blaue khugl mit zweien kleinen Cohlain (?) sein?
- R. Sie khenne und wieste es nicht und were auch nimals in ihren haus gewesen.
- I. Was in den kleinen pinkhel für corallen weren?
- R. Sie khene und wieste es nicht, were auch nit aus ihren haus.
- I. Was das für ein zotten und der darinnen durchgestochene nagl bedeute?
- R. Sie khene und wieste es auch nicht, were auch nit aus ihren haus.
- I. Was in den andern kleinen pinkhl für ein salben seie?
- R. Es wäre eines hasen khostmagen, es were aber nit aus ihren haus.
- I. Weilen diese sachen alle aus ihren haus genommen und gefunden worden und eben diese salben, die sie eines hasen khostmagen nent und bei den andern sachen auch gewesen, warum sie langnet und nicht darzu sich bekhenen will?
- R. Und verbleibt in negativis.
- I. Was das für selzamer gebachwerkh und ob sie sich darzu bekhenne?
- R. Von ja, und habe es der Marco Lagusch, so vor ungefehr 7 oder 8 jahren gestorben, ihr gegeben.
- I. Weil sie sich zu diesen bekhend, das dieses selzame gebach aus ihren haus und neben anderen vorvermelten sachen gefunden worden, warum sie die anderen sachen verlaugnet?
- R. Und gibt darauf khein ainige richtige antwort.

I. Zu was ende oder gebrauch der Marco Lagusch ihr diese gebachwerkh gegeben?

R. Wegen des augenwehe, und wan ihr dieselben wehe gethan, habe sie darvon etwas abgeschabt und dasselbe pulfer in die augen gestrait.

I. Wie das sein khan, das sie darvon etwas abgeschabt und für die augen gebraucht habe, da doch alles ganz und nichtes zu sehen, das darvon was abgeschabt worden?

R. Und gibt darauf khein einige richtige antwort, sondern varirt hin und her mit ihren reden.

I. Was in den leinwaten ringl eingennait seie?

R. Und will darauf khein richtige antwort geben, sondern ist verstockht verblieben.

I. Ob sie sich zu diesen ringl bekennen tue?

R. Weil es bei den andern sachen gefunden worden, so muß es ja mein sein.

N. B. Begehrt ein drunkh wasser, welches ihr auch geraicht und mit h.-draikhönigwasser vermischt worden. Als sie gedrunken, gleich abgesetzt und dieses vermelt: „das ist ein wunderselzames wasser“, und darauf, was sie noch in mund gehabt, alsobalden ausgespirzt.

I. Ob der große und khleine leib brod ihro gehörig?

R. Ja.

N. B. Das brod wird endzwei gebrochen, darinen allerhand sorten von gedrait eingebachener gefunden worden, und als man sie gefragt, was sie darmit getan, hat vorgeben, sie habe es gebraucht für die wüdige hundspieß.

I. Was der spagat mit so vilen knöpfen bedeuten tue?

R. Und varirt hin und her mit den reden.

I. Ob sie catholisch seie?

R. Ja, sie were ein catholische warhafte glaubensgenossin.

I. Warum sie dan das angehenckhte scapulir von leib gerissen, weckgeworfen und darauf gespirzet?

R. Und widersprichts.

N. B. Das scapulir mit denen noch darauf befindenden spahel wird ihr Wedin vorgewiesen, auch der gerichtsdienner vorgestellt und ihr unter das angesicht gesagt, wie sie darmit umgangen; sie aber alles gelaugnet und wieder-sprochen.

Den 16. april 1677 ist bei der landgerichtsherrschaft Fridau Dorothea Wedin über vorhero vorkherte inquisition, gütliche examina und beschehene confrontationes, um willen auch wieder sie soliche starkhe indicia in causa der zauberei

eingeloffen, auch über abgeforderten bericht und gutachten ist sie endlichen von der hochl. i. ö. regirung kraft gnädig befehlichs ad torturam condemnirt und also ad locum tortureae obigen dato gefirt und alda nochmalen in der güte zu wahren bekhanthus angemant worden.

Erkläret sich, das sie wolle auf alle fragen und, was sie weiß, richtig antworten und die wahrheit bekennen.

I. Sie seie in den vorigen examine befragt, ob sie die ursach wieße oder ob ihr ihr selbstaigenes gewießen dasselbe nit anzeige, warum sie alhero in das landgericht seie zu haft gebracht worden; solle die warheit bekennen.

R. Sie habe es ante apprhensionem nit gewust, wieste auch de facto die ursach nit.

I. Ob sie nit ein zauberin seie oder sonsten denen leuten nit unterschiedliche übele khrankheiten machen kenne?

R. Sie were kheine, wieste auch mit nichtes übels umzugehen.

I. Warum sie dan soliche verdachtliche sachen in ihren haus gehabt?

R. Sie habe dergleichen sachen zu kheinen übeln aufbehalten oder bei sich gehabt.

I. Ob dan diese sachen, die ihr nochmals vorgewiesen werden, aus ihrem haus khomen oder gewesen seind?

R. Und bekhend sich zu allem, vorgebend, sie hette es von einen in Ungarn zu Kherment khaufft, und haben diese sachen khost gegen 40 R. Und diese sachen habe sie alle für das augenweh gebraucht.

I. Habe sie doch khein dergleichen augenschmerzen, also habe sie es nit vonethen gehabt.

R. Damit sie ihr in fall der noth und andern helfen möge.

I. Zu was habe sie dan den in den zotten durchgestochenen nagl gebraucht?

R. Dieser nagl seie ungefehr in den zotten khommen und habe den zu nichts übels gebraucht.

I. Zu was habe sie dan die salben in denen zwei scherben gebraucht?

R. Sie habe es zu nichtes übels gebraucht, sondern seie von den khosten, die sie in der cammer gehabt, also herunter in die hefen gedropetz.

I. Die hefen mit den salben seind nit unter den khosten oder in derselben cammer, sondern in einer druchen neben denen andern sachen gefunden worden.

R. Und giebt khein antwort.

I. Warum sie dan nechstens die sachen verlaugnet und sich darzue nit bekennen wollen?

R. Sie habe es dazumalen nit recht khent und were alles perplex gewesen.

N. B. Wird angemant, die warheit zu bekhennen und die scherfe nit zu erwarten.

Will mit kheiner warheit heraus, sondern mit reden hin und her varirt.

Wird gebunden.

Bekhend nichtes.

Wird aufgezozen.

Bittet gleich um herablassung, will in der güte bekhennen.

Wird abgelassen und angemant, das gericht nit vexirn, sondern die warheit sagen.

Bekhent, das des itzigen und vorigen richters ihre weiber, die Repeschin, Gera Plavetzin, 2 oder 3 zigainerin haben einen menschenkopf khocht, sie Dora Wedin were zwar nit darbei gewesen, sondern wie die khochung beschehen, were sie vorbeigangen und habe der Repeschin dienstmensch (wo sie sich derzeit aufhalte, wieste sie nit) ihr soliches geoffenbart. Als man sie aber gefragt, was diese weiber mit den menschenkopf weiter getan, hat sie Wedin lauter unrichtige antwort von sich geben, woraus präsumirt worden, weilen eben diese weiber durch gemachte khrankheit theils tot, theils in etwas restaurirt, doch nit volstendig curirt worden und auf die Wedin den argwon gefasst, wird sie auch denunciations in der vorkherten inquisition vorgebracht, das diese aussag ex passione und bosheit beschehe.

Wird wieder aufgezozen.

Bekhend nichtes.

Nachdeme sie $\frac{3}{4}$ stund auf den zueg gegangen und von ihr weiter nichtes zu erpressen war, ist sie herabgelassen worden. N. B. Prima tortura.

Den 27. dito abermalen ad locum torturae gefirt und beweglichen ihr zugesprochen, solle doch ihres alten leibs und der seelen bedenken und nit also verstockt sein, sondern die warheit sagen und bekhenen.

Will nichtes bekhenen.

Wird gebunden.

Bekhend nichts.

Wird aufgezozen.

Bekhend sie habe den spagat mit denen knöpfen und das leimgatene ringl bei sich getragen, wan sie unter die leut oder zu der peicht gingen.

I. Warum sie diese sachen, wan sie zu der peicht oder unter die leut gingen, bei sich getragen, die sie ohne dergleichen bei sich habenden sachen unter die leut oder peicht gehen khenen?

R. Zu diesem ende, damit die leut von ihr nichtes beßes gedenkhen oder in verdacht haben, auch wieder sie nichtes übels reden khenen.

I. Wer ihr den diese sachen und für dieses gut zu sein angeben?

R. Der Ivan Khosetz, sonsten Schreb genant, und schon vor etzlichen jahren tot.

I. Zu was ende dan die knöpf auf den spagat sein?

R. Zu diesem ende, der es bei sich tragt, demselben khan man nichtes thun, reden oder wieder einen solchen was tentirn.

I. Wan sie niemants was böses getan habe, wie sie obgemelt, warum sie dan soliche sachen bei sich getragen, damit die leut von ihr nichtes übls reden oder argwohnen? den der fromb ist, darf sich kheiner übeln nachred oder argwohns fürchten.

R. Nichtes, vil weniger, das von ihr ein einziges wort zu bringen war.

Über weiteres scharfes zusprechen bekhend nichtes.

Nachdeme weiters nichtes aus ihr gebracht werden khenen und bereits über $\frac{3}{4}$ stund auf den zug gegangen, ist sie herabgelassen worden. N. B. Tortura secunda.

Als die herablassung beschehen, sein diese nachfolgende interrogatoria formirt worden.

I. Es ist das gemeine geschrai, als ob sie ihr gnaden herrn regimentscanzlern (da derselbe draitzehet von ihr gefodert und auf waigerung und nitraichung des zehents einen schober von einander werfen und sein gebihr wekh firen lassen) aus passion etwas übels auf der rechten hand getan haben solle; was darauf ihr verantwortung seie?

R. J. gn. herr canzler ist gesunder, als ich.

I. Wie sie das sagen khan, das er gesund seie, indeme sein rechter arm ganz unbrauchsam und dessen nit möchtig ist?

R. Es haben es ihr die leut gesagt, es seie ihme nichtes.

I. Was für leut ihr soliches gesagt haben?

R. Sie habe den Juri Lacusch und die Barbara Lestiackhin gefragt, ob i. gn. herr canzler gesund seie, weliche von ja geantwortet.

I. Was sie i. gn. herr canzler angehe oder was hat sie ursach gehabt, um sein gesundheit oder khrankheit zu fragen?

R. Und varirt mit reden, giebt auch khein einige richtige antwort darauf.

N. B. Wird um 9 uhr vormittag den 28. mai auf den stul gesetzt. Tortura tertia. Ist darauf bis 9 Uhr des andern tags vormittag, und also 24 stund gessen, khein einiges zeigen eines empfindenden schmerzen ungehindert allerhand geistliche remedia zu vertreibung des satans adhibirt, an ihr verspiert worden, sondern die ganze zeit von sinnen zu sein sich erzeigt, woraus zu colligirn, das der böse geist sensus internos von der sin- und empfindlichkeit per fantasiam et corruptionem sensuum endzogen und also contra se verlassen, ut victimam conservaret.

Des andern tags, id est den 29. april, als sie von stul herabgelassen, ist sie dahingefallen, als ob gleich die seel von ihr ausfahren wolte; in 3 stunden darauf ist sie wiederum so frisch und gesund gewesen, als wan sie nimals ainige tortur ausgestanden. Um das nun sie bereits 3 scharfe torturn überstanden und über adhibirte geistliche und zulebliche justicmittel nichtes bekennen wollen, hat man necessario, nisi superveniant alia indicia, mit weitem torquirn supersedirn müssen.

Den 2. mai, als sie Wedin vorhin frisch und gesund, wol gessen und gedrunken und an ihr ainige gefahr des lebens zu spiren war, gegen den abent toter gefunden und als sie von den freiman besichtiget worden, hat man gesehen blau und schwarze zeichen in hals. N. B. Dieselbe nacht gegen 11 und 12 uhr (da doch in den geschloß ainiger hund vorhanden, das geschloß auch verwart und verspiert ist, das khein hund in das mittlere geschloß khommen khan) ist ein solihier tumult vor dem ort, wo sie toter gelegen, von hunden, als ob 2 oder 300 beisamen weren, beschehen, welche sich durch einander gebießen, als wan sie um ein peim oder stuckh fleisch raufen teten. Da die landgerichtsfray iren leuten befohlen, die hund abzutreiben, haben deren leut und bedinte wegen des unerhörten tumults und peißen der hund ein forcht genommen, endlichen doch so viel herz gefast mit adhibirung gewaihter mittel, und die hund abzuetreiben resolvirt. Als sie ad locum khommen, haben sie weiter nichtes, als ein schwarzen und ein scheckheten hund gesehen, die sich auch gleich aus ihren augen verloren und darauf stille worden. Nach einer halben stund hat sich ein solihier wind erhoben, als ob derselbe schloß und alles mit sich in die luft tragen wolle. Daraus habe ich endsunterscribner diese präsumption genomen quoad canes, dass dies weib mit den bösen geistern einen erschrocklichen und ihnen nutzbaren pactum gemacht haben muß, dahern sie geister die wahre bekendnuß mpedirt. Das peißen und raufen der hund khan anders nichtes

bedeuten, als dass die bösen geister jeder seine cooperation gerimt und das lob, sano sensu zuverstehen, respectu ihres teuflischen fürstens Lucifers darvon haben wollen, der urplötzlich endstandene große wind die frolockung der bösen geister in der luft angezeigt und das dieselben durch der Wedin verstockung und nitbekennung ihres et complicum verbrechen victoriam erhalten und also die justici eludirt. Meine obige considerations, die starkhe auch gehabte indicia, variationes der reden und die gefundene zauberische instrumenta (den dergleichen spagat und ringl sein auch bei denen vorigen zauberin in den vorkherten hexenproceß gefunden worden, welche in hunc finem, damit die leut von ihnen nichtes bößes reden oder argwohnen, viel weniger das ihnen die justici was schaden kenne, bei sich getragen haben) haben mir dahin anlaß geben, der Wedin leib, weilen derselbe in vivis mit starkhen indicis, qua semiplenam probationem nach sich gezogen, aggravirt war, auf den Schaiterhaufen zu condemnirn und zu staub und aschen verbrennen zu lassen, wie dan auch solihes den 3. mai beschehen.

Johan Georg Franz von Will,
angesezter panrichter in Fridau.

Es ergibt sich schon aus diesem Protokolle, daß die Inquisition gegen Dorothea Weda nur eine Episode aus weit- aus größeren und umfangreicheren Verfolgungen war. Tatsächlich hat derselbe Bannrichter gleichzeitig die innerösterreichische Regierung um Bestätigung eines von ihm gegen Ursula Kostanitzin in punkto magiae gefällten Urteiles gebeten. Darauf beziehen sich folgende Aktenstücke:

Urgicht.

Ursula Costanitzin ihres alters bei 40 jahren, groß-sonntagische untertanin von Zweckhoffzendorf, welche bei der landgerichtsherrschaft Fridau in laster der zauberei denunciirt, confrontirt und durch selbstaigene gut- und peinliche bekhandnus nachfolgender laster überwiesen worden:

Erstens bekkennt, das sie mit der Marina Hergulin, Plochlin, Schneiderin, Finckhin, Khoratschitzin und Potrinin (weliche in der vorigen execution vor einen ungefehr halben jahr verbrend und verdilgt worden) 5mal were auf den Rohitzberg geflogen; alda haben sie gessen, getrunken und gedantz; der böse geist, so Jansche gehaisten, habe ihnen auf einen brodspieß aufgemacht.

2do. Mit den bösen geist habe sie sich 3mal in unzucht eingelassen.

3tio. Dem bösen geist habe sie ihr seel versprochen und zu einem warzeichen habe sie sich mit einer nadel auf der rechten hand in den herzfinger gestochen, dasselbe blut der böse geist aus denselben finger herausgezutschlet.

4to. Wan sie und ihr obgedachte compagnia auf den Rohitschperg geflogen, habe der böse geist jedesmal aus einem großen vaß ihnen wein die gnüge zu drinkhen geben.

5to. Auf den Rohitschperg hat sie und ihr vorgemelte gesellschaft 3mal schauer gemacht, die Hergulin und Plochlin waren die meisterin gewesen und haben dieselben schauer khoht.

6to. Den großen vor 3 jahren schauer, so weit in Crouathen gewehrt und alles zerschlagen, haben sie auch dazumalen auf den Rohitschberg gemacht.

7mo. Bei der zauberischen gesellschaft were sie 5 jahr lang gewesen.

Johann Georg Franz von Will,
angesezter panrichter zu Luttenberg und Fridau.

Diese Urgicht wird mit dem unten folgenden Interimsurteil der i. ö. Reg. am 15. Mai 1677 mit dem Bemerken vorgelegt, daß die Costanitzin aus dem früheren Hexenprozesse übriggeblieben und deshalb mit der Exekution bisher verschont worden sei, weil sie „schweres leibs“ gewesen. Da nun die Geburt seit sechs Wochen vorüber sei und der Mann das Kind zu sich genommen habe, wird um Bestätigung des Interimsurteiles gebeten.

Interimsurtel.

Die Ursula Costanitz wegen ihres selbst gültlich und peinlichen bekhtanten lasters der zauberei soll den khais. freimann in seine handen und panden gegeben werden, welcher sie auf die gewöhnliche ristatt wol verwarter firen, alda auf den scheiterhaufen durch erdroßlung von leben zum tot hinrichten, volgents zu staub und aschen verbrennen, die aschen aber in der erd vergraben solle. Gnade gott ihrer armen seelen.

(Selbe Unterschrift wie auf der Urgicht.)

Wir erwähnen hier noch kurz die Erledigung, die die innerösterreichische Regierung den Berichten des Bannrichters angedeihen ließ. Scharfer Tadel klingt aus ihr wegen des Ausgangs des Prozesses der Dorothea Weda. Man stellt

dem Bannrichter aus, daß er „die haupthexin Wedin also crepieren und deren seel in verderben geraten, auch hiedurch die complices, deren eine große zal sein muß, ohne offenbarung verschwinden lassen“ habe, trotzdem er verpflichtet gewesen wäre, sie gesondert zu halten und niemanden zu ihr zu lassen. Es scheint also, daß man den ganzen abenteuerlichen Bericht nicht recht glaubte und einen unnatürlichen Tod der Gefangenen vermutete. Die Vorschläge bezüglich der übrigen Bezichtigten, der Mrauflatzin und der Ursula Kostanitzin, werden bestätigt; dem Bannrichter wird der Vollzug aufgetragen. Schließlich verbietet man ihm noch den Gebrauch der Wasserprobe, da man erfahren hat, daß er Hexen habe in die Drau werfen lassen. Auch an die Landgerichtsfrau, die Witwe des Herrn Peter Frey, ergeht eine Zuschrift, in der der Verweis wegen des Todes der Wedin wiederholt und ihr aufgetragen wird, die Gefangenen künftig besser bewachen zu lassen.

Wir erfahren aus dem vorliegenden Aktenmateriale zunächst, daß in Friedau um die Wende des Jahres 1676 herum ein großer Hexenprozeß im Gange war, in dessen Verlauf mindestens sechs Frauen bereits mit dem Brande vertilgt worden waren. Das Substrat dieser Prozesse war das herkömmliche, Teufelsbuhlschaft, Hagelmachen, Luftfahrt und Hexensabbat auf dem Rohitschberg, dem auch aus manchen anderen steirischen Prozessen wohlbekanntem, weithin sichtbaren Kegel des heutigen Donatiberger, der die Rolle des Blocksberges für Mittel- und Untersteiermark gespielt hat. Sowohl der Prozeß der Kostanitzin, wie auch jener der Wedin sind nur Ausläufer jenes früheren Hexenprozesses, der sich würdig den anderen großen Hexenfahndungen der letzten drei Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts anreihet. Über die Veranlassung des ursprünglichen Prozesses sind wir nicht orientiert; wohl aber können wir wenigstens vermuten, weshalb sich der Verdacht der Mitschuld auf Dorothea Weda gelenkt hat. Wahrscheinlich ist sie schon von den früher hingerichteten Frauen etwa als Teilnehmerin an den Hexenzusammenkünften denunziert worden. Sicher jedoch hat ihre Weigerung, dem Regimentskanzler den Getreidezehent zu bezahlen, eine verhängnisvolle Wirkung erzielt; denn dieser scheint dann, als ihn ein Übel am rechten Arm befahl, dieses Ungemach zauberischer Einwirkung der ihm wenig geneigten alten Frau zugeschrieben zu haben. Dazu gesellte sich noch der gerade für Hexeninvigilierungen

so charakteristische nachbarliche Tratsch, der gewisse Krankheiten und Todesfälle in der Verwandtschaft und Umgebung mit der Beschuldigten in Verbindung brachte und dadurch den Verdacht der Behörde auf sie lenkte. Eine Hausdurchsuchung förderte verdächtige Salben, sonderbar verknotete Schnüre, Nägel und Kugeln zutage, die wohl zweifellos zu abergläubischem Gebrauche dienten und damals kaum in irgendeinem Bauernhause gefehlt haben dürften. Alles das vereinigte sich zu einem verderblichen Komplex von Verdachtsgründen, der schließlich hinreichte, um mit Genehmigung der innerösterreichischen Regierung die Folter mit allen ihren Schrecknissen gegen die siebzigjährige Greisin zur Anwendung zu bringen.

Der Verlauf des Verhöres ist für den Geist des Inquisitionsverfahrens höchst charakteristisch. Der Bannrichter legt es darauf an, durch geeignete vorsichtige Fragestellung die Verhörte zu verwirren und künstlich Widersprüche zu schaffen. Das, worauf die Befragung hinausgeht, wird so lange als möglich sorgfältigst verborgen; die leiseste Andeutung reicht bereits aus, um darauf eine neue Fragenreihe zu gründen und mit erneuerter Schärfe zu inquiren. Als dann tatsächlich die in die Enge getriebene Alte sich in Ungereimtheiten und unaufklärbare Widersprüche verwickelt, setzt die Folter ein. Diese wird mit fürchterlicher Schärfe durchgeführt. An drei aufeinanderfolgenden Tagen steigert sich die Tortur, die vom einfachen Band über den Zug zu dem berüchtigten, in Steiermark besonders beliebten Hexenstuhl fortschreitet. Für den Arzt mag das Verhalten der Wedin unter der Marter von medizinischem Interesse sein; sie zeigt sich vollständig empfindungslos, so daß der Bannrichter auf das *maleficium taciturnitatis* schließt und mit geistlichen Mitteln die teuflische Verstocktheit zu brechen sucht. Nach vierundzwanzigstündiger, Tag und Nacht fortgesetzter Stuhlfolter liegt sie drei Stunden in schwerer Ohnmacht, erholt sich jedoch wieder, um nach vier Tagen plötzlich zu vercheiden. Beachtenswert ist auch noch schließlich der widerliche Zug von Frömmelei, der sich im Prozesse ausprägt. Man fragt sie, ob sie Katholikin sei und sucht die angebliche Entehrung eines Skapuliers gegen sie auszubeuten. Als sie einen Trunk frischen Wassers begehrt, vermischt man es mit fauligem Weihwasser und betrachtet es als schweren Verdachtsgrund, daß sie die unappetitliche Labung zurückweist. Und vollends die Auffassung, daß das nächst-

liche Hundegebell im Schloßhofs vor dem Raume, wo die Leiche lag, den teuflischen Triumph über die gewonnene Seele der verruchten Hexe bedeute, ist selbst für jene Zeit des finstersten Hexenwahnes so auffallend, daß man füglich daran zweifeln muß, ob der Bannrichter das alberne Märchen, das er niederschrieb, glaubte; er hat offenbar nach einer Ausrede gesucht, um sich zu rechtfertigen, in der Wahl dieses Ausweges aber gezeigt, was man in den Fragen des Hexenwahnes der damaligen Welt zumuten durfte. So liegt das Schwergewicht unseres Prozesses auf Erscheinungen psychologischer und kulturgeschichtlicher Natur. Rein juristisch genommen, bietet sich wenig Interessantes. Das Verfahren vollzieht sich nach der steirischen Landgerichtsordnung von 1574; erwähnenswert ist nur, daß das Aufsichts- und Bestätigungsrecht der zweiten Instanz, der innerösterreichischen Regierung, bereits viel ausgebildeter ist, als 100 Jahre vorher. Nicht bloß alle Urteile als Definitivsentenzen unterliegen der Bestätigung der innerösterreichischen Regierung; auch interlokutorische Erkenntnisse, wie z. B. das Erkenntnis der Zulässigkeit der peinlichen Frage, müssen, wie der Prozeß deutlich aufzeigt, vor dem Vollzuge zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Es läßt sich zwar nicht behaupten, daß die während der Herrschaft des Inquisitionsprozesses immer mehr zunehmende Heimlichkeit und Schriftlichkeit des Strafprozesses das rapide Anschwellen der Hexenprozesse im Laufe des 17. Jahrhunderts ausschließlich oder auch nur vorwiegend hervorgerufen hat; die Ursachen dieser Erscheinung sind tieferliegend. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß eine Zentralbehörde, in deren Hand alle Fäden der gerichtlichen Prozedur zusammenliefen, mehr Einfluß auf die Praxis nehmen konnte, als der mehr und mehr zum Folterbüttel und Exekutionsorgan herabsinkende Richter erster Instanz. Gerade das Zaubereiverbrechen eignet sich, wie kaum ein anderes, zu formal-juristischer Behandlung; bürokratische Verbohrtheit hatte daher ein um so breiteres Betätigungsfeld, als die Grazer Kollegialbehörde niemals in die Lage kam, alle die Greuelszenen der Folteranwendung und der unmenschlichen qualifizierten Hinrichtungsarten zu sehen, die Gemüterschütterungen und Unannehmlichkeiten des Verhörsrichters mitzumachen. Wenn wir daher nicht bloß im vorliegenden Prozesse, sondern auch noch in vielen anderen Hexenprozeßakten Enunziationen der innerösterreichischen Regierung finden, die in förmlich bru-

talem Tone zu erhöhter Schärfe bei den Hexenverfolgungen aneifern, so findet dies in dem durch das langatmige schriftliche Verfahren groß gewordenen bürokratischen Zuge des Inquisitionsprozesses, der der unmittelbaren Fühlungnahme mit den Beschuldigten entbehrt, eine teilweise Erklärung. Zu diesem bei der eigentlichen Spruchinstanz herrschenden System kommt dann noch die durch vielfache Praxis zu einem beachtenswerten Grade von Roheit gediehene Gemütsart des Verhörsrichters, der — an schauerliche Folterszenen berufsmäßig gewöhnt — ruhig zusehen kann, wie die armen Opfer des Aberglaubens zu Tode gequält werden. Unter den steirischen Bannrichtern gibt es manche Persönlichkeiten dieser Art; der Bannrichter in Luttenberg und Friedau, dessen spitzfindige Logik nicht die Spur einer Gemütserschütterung über den abscheulichen, ihm zur Last fallenden Justizmord durchleuchten läßt, reiht sich würdig seinen Kollegen an, deren Stolz die Zahl ihrer Todesurteile, deren Kunst die möglichst rasche Erpressung eines sogenannten Geständnisses bildete.